

Gegenseitige Garantie zweier Nationen

vom 20. Oktober 1791¹

Zum ewigen Gedenken der nachstehenden Sache. Wir, Stanisław August, durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation König von Polen, Großfürst von Litauen, Ruthenien, Preußen, Masowien, Samogitien, Kiew, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Livland, Smolensk, Siewiersk und Czernichow, mit Zustimmung der Herren Räte des Senats, sowohl der geistlichen wie der weltlichen, sowie der Landboten der Krone Polens und des Großfürstentums Litauen, in der ständigen Sorge um unsere Pflicht gegenüber unserem gemeinsamen Vaterland, der polnischen Republik, der wir alle Zierde, gemeinen Nutzen und vor allem Sicherung vor Gefahr sowohl im Innern wie von außen zukommen lassen müssen, außerdem mit der löblichen und beiden Nationen sehr notwendigen Verbindung und Gemeinschaft vor Augen, wie sie von unseren Vorfahren durch den Akt der Union so viele Male für ewige Zeiten mit gemeinsamer Zustimmung beider Nationen, sowohl der Krone Polens als auch des Großfürstentums Litauen gestiftet und bisher durch den guten Willen und die Standhaftigkeit beider Seiten weitergegeben wurde, setzen fest, dass, da wir nun ein allgemeines und unteilbares Regierungsgesetz haben, das unserem ganzen Staat, der Krone Polen und dem Großfürstentum Litauen, dient, wir ebenso wollen, dass unser gemeinsames Heer und der Schatz, der in einem unteilbaren Nationalschatz verbunden ist, von dieser einen Regierung regiert werden, und dies unter den nachfolgenden Bedingungen:

1. Die Heereskommission und die Schatzkommission beider Nationen sollen sich je zu einer Hälfte aus Personen aus der Krone und zu einer zweiten, gleich großen Hälfte aus Personen aus dem Großfürstentum zusammensetzen, während die Zusammensetzung der Polizeikommission im Hinblick auf die Zahl der Personen infolge einer freien Erlaubnis des Großfürstentums Litauen niemals als Präjudiz für dieses Großfürstentum Litauen dienen soll, und natürlich soll in allen anderen Räten, die die Republik in späterer Zeit für beide Nationen einrichtet, die gleiche Zahl von Personen, sowohl aus der Krone Polen als auch aus dem Großherzogtum Litauen vertreten sein.
2. Das Großherzogtum Litauen wird die gleiche Zahl von nationalen Ministern und Beamten haben, die auch die gleichen Titel und Aufgaben haben, wie die Krone sie zu jeder Zeit haben wird.
3. In der Heereskommission und der Schatzkommission wird der Vorsitz abwechselnd einmal bei Litauen und einmal bei der Krone liegen, für gleich lange Zeiträume.
4. Die Schatzkasse mit den öffentlichen litauischen Einkünften der Republik soll im Großherzogtum Litauen verbleiben.
5. Bei Angelegenheiten der Schatzkommission, die einem Gericht übergeben werden, soll, soweit es Litauen betrifft, das Gericht im Großfürstentum eingerichtet werden und aus Personen bestehen, die nicht der Kommission angehören, entsprechend einem besonderen Gesetz darüber.

Und alle diese hier beschlossenen und abgesicherten Dinge erkennen wir, der König, mit der Zustimmung der konföderierten Stände, im Wissen, dass sie notwendig und beiden Nationen, sowohl der Krone Polen als auch dem Großfürstentum Litauen, als einer gemeinsamen und unteilbaren Republik nützlich sind, an als Artikel eines Unionsakts dieser Nationen, und wir sichern, bestätigen und bekräftigen ihre Dauerhaftigkeit und Unantastbarkeit durch den vorliegenden Akt mit der Sicherung, Bestätigung und Bekräftigung, wie sie im Akt der Union der Krone Polens und des Großfürstentums Litauen vorliegt. Und wie wir, der König, all dies als Artikel der *Pacta Conventa* ansehen, so wollen wir, dass dies alles auch unseren Nachfolgern zur Beedigung in die *Pacta Conventa* eingefügt werde.

Stanisław Nałęcz Małachowski, Großreferendar des Sejms und Marschall der Konföderation der Kronprovinzen, Kazimierz Fürst Sapieha, General der litauischen Artillerie und Marschall der Konföderation des Großfürstentums Litauen, Wojciech Leszczycki Skarszewski, Bischof von Chełm und Lublin, vom Senat zum Deputierten aus der Provinz Kleinpolen bei der Verfassungskommission eingesetzt. Józef Korwin Kossakowski, Bischof von Livland und Kurland, Koadjutor des Bischofs von Wilna. Antoni Fürst Jabłonowski, Kastellan von Krakau, Deputierter des Senats aus Kleinpolen. Symeon Kazimierz Szydłowski, Kastellan von Żarnów, Deputierter der Provinz Kleinpolen aus dem Senat, mit eigener Hand. Kazimierz Konstanty Plater, Kastellan von Trakai, Deputierter des Großfürstentums Litauen aus dem Senat, mit eigener Hand. Franciszek Antoni auf Kwilcz Kwilecki, Kastellan von Kalisch, deputiert zur Verfassungskommission vom Senat aus der Provinz Kleinpolen. Aleksander Linowski, Abgeordneter der Woiwodschaft Krakau, Deputierter aus der Provinz Kleinpolen. Jan Ossoliński, Starost und Abgeordneter von Drohiczyn, Deputierter aus der Provinz Kleinpolen. Józef Zabiełło, Abgeordneter aus dem Fürstentum Samogitien, deputiert zur Verfassungskommission. Józef Weyssenhoff, Abgeordneter aus Livland, deputiert vom Großfürstentum Litauen. Adam Litawor Chreptowicz, Abgeordneter von Nowogródek, deputiert aus der Provinz des Großfürstentums Litauen. Celestyn Sokolnicki, Truchsess und Abgeordneter von Posen, deputiert zur Verfassungskommission aus der Provinz Großpolen. Józef Radzicki, Kämmerer und Abgeordneter des Gebiets von Zakroczym und deputiert zur Verfassungskommission aus der Provinz Großpolen, mit eigener Hand. Adam Rupeyko, Landrichter und Abgeordneter des Fürstentums Samogitien, deputiert zur Verfassungskommission.

Aus dem Polnischen von Martin Faber

¹ Originalausgabe: Akta unji Polski z Litwą, hg. v. W. A. Semkowicz und S. Kutrzeba, Kraków 1932, Nr. 177, S. 398–399.